



Ist der Patient einmal versorgt, geht es als nächsten Schritt um die Beweis-Sicherung

Zahl im Jahr 2004/05 auf 774 Fälle an.

Fahrerflucht kann schwerwiegende Folgen für alle Beteiligten nach sich ziehen. Für das Unfallopfer, das ohne Personaldaten der Beteiligten keine Schadenersatzansprüche geltend machen kann, aber auch für den Unfallverursacher selbst. „Für ‚im Stich lassen eines Verletzten‘ sind im Gesetz Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr oder Geldstrafen bis zu 360 Tagsätze vorgesehen“, erläutert Staatsanwalt Dr. Wilfried Siegele vom Landesgericht Innsbruck.

Dabei zahlt sich Fahrerflucht nicht nur wegen der strengen Strafen zumeist gar nicht aus. „Auch etwaige Schadenersatzansprüche sind in der Regel durch die normale Haushaltsversicherung gedeckt“, erklärt Versicherungsmakler Gerald Lettenbichler und rät: „Erkundigen Sie sich am besten bei ihrem Versicherungsunternehmen.“

Ebenso streng wie Fahrerflucht wird auch unterlassene Hilfeleistung geahndet. Unabhängig davon, ob man Schuld an dem Unfall ist oder nicht. „Helfen ist für jedermann Pflicht, ebenso wie im Falle eines Unfalls für jedermann Zeugen- und Ausweispflicht besteht“, betont Staatsanwalt Siegele.

Zeugen kommt bei der strafrechtlichen Beurteilung eines Unfalles große Bedeutung zu, sie können auch entscheidend eingreifen, wenn sie Fahrerflucht beobachten. Beinahe jeder Skifahrer ist heute bereits mit Handy, Fotohandy und/oder kleiner Digitalkamera für Erinnerungsbilder unterwegs. Im Falle einer Kollision sind Fotos von den Unfallbeteiligten und vom Unfallort („besonders hilfreich, wenn auch noch Fahrspuren zu sehen sind“, so Dr. Siegele) wertvolle Dokumente. Mittels Handy kann die Pistenrettung bzw. Polizei schnell alarmiert, aber auch über eine Fahrerflucht informiert werden (Alpinnotruf 140 oder Polizei-Notruf 133).

Pistenunfälle vor Gericht

Fahrerflucht, unterlassene Hilfeleistung, Unfälle wegen Alkoholmissbrauch oder Raserei, das Gesetz sieht harte Strafen vor – nicht nur auf der Straße, auch auf der Piste.

Rund acht Millionen Menschen sind alljährlich auf Österreichs Pisten unterwegs, etwa zwei Drittel davon sind urlaubende Gäste aus dem Ausland. Bei dieser großen Zahl an Freizeitsportlern sind Unfälle naturgemäß nicht ganz zu vermeiden.

Die Unfallstatistik des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) weist für 2004 86.000 Verletzte unter den österreichischen Ski- und Snowboard-

sportlern aus. Hochgerechnet auf die Zahl aller Pistenbenützer kann somit von rund 250.000 verletzten Ski- und Snowboardfahrern ausgegangen werden.

Rund 90% aller Verletzungen sind auf Stürze zurückzuführen, die auf Fahr- oder Wahrnehmungsfehlern oder zu hoher Risikobereitschaft basieren. Die Verschuldensfrage ist dabei eindeutig.

Anders präsentiert sich die Situation bei Unfällen auf der

Piste mit Verdacht auf Fremdverschulden. 3.490 derartige Unfälle mit 49 Toten und 3.917 Verletzten wurden im letzten Winter¹⁾ österreichweit von den Behörden registriert. Gegenüber dem Vergleichszeitraum 2003/04 bedeutet dies eine Steigerung um 196 „Fälle“ und es gab neun Todesopfer mehr.

Weiteres alarmierendes Detail: Wurden 2003/04 insgesamt 658 Unfälle mit Fahrerflucht behördlich verfolgt, stieg diese

Eine möglichst genaue Personenbeschreibung hilft, den Täter noch auf der Piste, beim Lift oder beim Verlassen des Skigeländes zu stoppen. Ein Foto vom flüchtenden Ski- oder Snowboardfahrer (auch von hinten) gibt auch Gewissheit über die Farbe des Ski-anzugs oder sonstige Erkennungsmerkmale.

Eine Anzeige kann jede geschädigte Person erstatten. In der Regel wird die Polizei jedoch von der Pistenrettung bzw. den Pisten Helfern eingeschaltet. Von der Polizei werden alle relevanten Daten und Aussagen protokolliert und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese wird jedoch nur bei fahrlässigen Körperverletzungen bzw. bei tödlichen Unfällen aktiv.

Auf Basis der polizeilichen Erhebungen befindet die Staatsanwaltschaft über die Verschuldensfrage bzw. wird geprüft, ob ein strafbarer Tatbestand besteht und welcher Art. Zu unterscheiden ist zwischen „fahrlässiger leichter Körperverletzung“ (bis zu 3 Monate Freiheitsstrafe oder 180 Tagsätze) und „fahrlässiger schwerer Körperverletzung“ (bis zu 6 Monate oder 360 Tagsätze) sowie „fahrlässiger Tötung“, die mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe, ohne alternative Geldstrafe, geahndet wird.

Absolut kein Pardon kennen die Gerichte bei Unfällen, die auf Grund besonders „gefährlicher Verhältnisse“ verursacht wurden. „Besonders gefährliche Verhältnisse liegen vor,



FOTOS: HOCHFILZER, HOLLERSCHORNSTEINER, ÖAMTC

Auf den Pisten nimmt die Fahrerflucht zu – im Winter 2004/2005 gab es 774 Anzeigen

wenn der Ski- oder Snowboardfahrer alkoholisiert oder als Raser einen Unfall verursacht hat.

Bei Körperverletzung unter diesen Umständen beträgt der Strafrahmen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe, bei Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen sind drei Jahre Freiheitsstrafe möglich. Bei diesen Delikten werden dem schweren Verschulden entsprechend strenge Strafen verhängt“, verspricht Staatsanwalt Siegele.

„Die FIS-Regeln für Skifahrer und Snowboarder werden bei der Prüfung der Verschuldensfrage als Beurteilungs-Maß-

stab herangezogen“, empfiehlt Dr. Siegele, die FIS-Verhaltensregeln unbedingt zu beachten.

Trotz harter und berechtigter Strafen bei Pistenunfällen mit Körperverletzungen beruhigt der Innsbrucker Staatsanwalt: „Pistenunfälle können jedem Ski- und Snowboardfahrer passieren, doch nicht jeder Fall landet auch wirklich vor Gericht und nicht jeder Unfallverursacher ist deswegen auch gleich vorbestraft.“

Etwa 80 Prozent aller Fälle werden durch Diversion erledigt (Diversion ist die Möglichkeit, eine außergerichtliche

Einigung zu erzielen. Nach erfolgreicher Diversion wird ein Strafverfahren endgültig eingestellt). „Bei tödlichen Unfällen und schwerem Verschulden, dazu zählen Alkohol und Raserei, gibt es keine Diversion, diese Täter kommen vor Gericht“, unterstreicht Siegele nochmals die gerichtliche Härte bei diesen Delikten.

Infos: www.fis-ski.com/de/ und www.kfv.at/safer-snow-more-fun

Brigitta Hochfilzer

FREIE JOURNALISTIN

1) Statistik des Innenministeriums vom Zeitraum 1. November 2004 bis 31. Oktober 2005



Staatsanwalt Dr. Wilfried Siegele vom Landesgericht Innsbruck



In den Wintermonaten täglich auf den Skipisten – die Christophorus-Notarzthubschrauber